



Eidg. Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 10. Dezember 2014

Vernehmlassungsantwort Verordnung über die pauschale Steueranrechnung (Umsetzung Motion Pelli - 13.3184)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen in dieser Vernehmlassung zur Verordnung über die pauschale Steueranrechnung (Umsetzung Motion Pelli - 13.3184). Wir nehmen gerne dazu Stellung.

Aus Sicht der SP ist das Anliegen des Motionärs, wonach bei bestimmten Konstellationen die sogenannte Überbesteuerung bei schweizerischen Betriebsstätten ausländischer Unternehmen im Falle von Erträgen aus Drittstaaten beseitigt werden soll, durchaus gerechtfertigt. Gleichzeitig sei indes darauf hingewiesen, dass die in der Kommissionsbehandlung erwähnten Beispiele von Lizenzerträgen aus Drittstaaten, die via die Schweiz besteuert werden, von international aktiven Konzernen häufig zur immer ausgeklügelteren Steueroptimierung konzipiert werden. Darum gilt es bei der Verhinderung von *Überbesteuerung* grundsätzlich nicht ausser Acht zu lassen, dass im Bereich der internationalen Unternehmensbesteuerung die *Unterbesteuerung* und *doppelte Nichtbesteuerung* deutlich mehr Anlass zur Sorge bieten und entsprechend Handlungsbedarf besteht.

Daher darf die pauschale Steueranrechnung durch die Verordnungsänderung wirklich nur jenen Betriebsstätten gewährt werden, die andernfalls einer Doppelbesteuerung unterliegen würden. Konkret muss der Ansässigkeitsstaat der Gesellschaft die Befreiungsmethode anwenden, da es sich bei Fällen der Anrechnungsmethode eben nicht um eine Doppelbesteuerung handeln kann.

Entsprechend begrüsst die SP die restriktive Formulierung von Artikel 2a der Verordnung über die pauschale Steueranrechnung: Es muss garantiert sein, dass nur jene Betriebsstätten von einer pauschalen Steueranrechnung profitieren können, die „der ordentlichen Besteuerung“ unter-

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

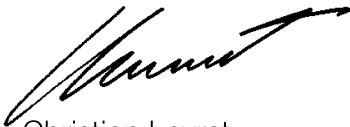
info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

liegen. Unternehmen, die bereits in den Genuss von Steuererleichterungen kommen, müssen von der pauschalen Anrechnung generell ausgeschlossen sein.

Angesichts der unklaren finanziellen Auswirkungen dieser Verordnungsänderung im Interesse des Standorts für Betriebsstätten ist es für die SP zwingend, dass allfällige Mindereinnahmen im Rahmen der Gegenfinanzierung der anstehenden Unternehmenssteuerreform III berücksichtigt werden müssen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Stefan Hostettler
stv. Generalsekretär